



BENUTZUNGSORDNUNG JUGENDHAUS

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009, erlässt der Stadtrat die folgende Benutzungsordnung für das Jugendhaus.

Erlass vom 1. Juni 2018

I. Allgemeines

1.1

Das Jugendhaus ist Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung des Jugendhauses und Umgebung wird durch die Jugendtreffleitung bzw. durch den Hauswart ausgeübt.

1.2

Massgebend für die Benutzung ist die Belegungsübersicht des Jugendhauses oder des Sekretariats für Hallenbelegungen.

1.3

Belegungsgesuche sind mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin auf dem offiziellen Formular einzureichen. Dieses ist auf der Website der Stadt Bischofszell abrufbar oder kann direkt im Jugendhaus bezogen werden.

1.4

Die Nutzungsbedingungen für Tagungen und Festveranstaltungen sind in der Bewilligung des Jugendhauses geregelt.

1.5

Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

1.6

Die Vorschriften dieser Benützungsbewilligung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.

1.7

Die Stadt Bischofszell lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Areal (Jugendhaus, Aussenbereich) ab.

1.8

Das Jugendhaus bleibt während Schulferienwochen (siehe Ferienplan VSG Bischofszell) für alle Benutzer gesperrt.

1.9

Die maximal zugelassene Personenanzahl für Anlässe im Jugendhaus beträgt 25 Personen. Diese maximale Anzahl ist durch die Veranstalter sicherzustellen und zu überprüfen.

1.10

Für private und vereinseigene Gegenstände wird von Seiten der Stadt Bischofszell keine Haftung übernommen.

1.11

In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

1.12

Bei Verwendung von Wanddekorationen dürfen keine Nägel oder anderweitige spitze Gegenstände in die Wände geschlagen werden. Allfällige Schäden werden gemäss Reparaturwert dem Verursacher/Veranstalter in Rechnung gestellt.

II. Benutzungsvorschriften

2.1

Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

2.2

Es sind keine reservierten Parkplätze für die Nutzer des Jugendhauses vorhanden. Bitte den Parkplatz beim Vereinszentrum nach Anweisung der Treffleitung benutzen.

2.3

Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen.

2.4

Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

2.5

Gäste sind anzuhalten, auf dem Heimweg die Nachtruhe zu respektieren.

2.6

Die Anwesenheit von Benutzern der Skateranlage ist durch den Mieter zu tolerieren.

III. Umgang bei Fehlverhalten

3.1

Wer fahrlässig oder vorsätzlich im Jugendhaus oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Jugendtreffleitung umgehend zu melden.

3.2

Bei Verlust von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Veranstalter.

IV. Schlussbestimmungen

4.1

Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 23.05.2018, Beschluss Nr. 160/2018

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	23.05.2018 Beschluss Nr. 160/2018	Stadtrat	Erstfassung	01.06.2018